



## **Satzung zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Graftschaft Bentheim**

**Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007 für die Gewährung von Ausgleichsleistungen für die nicht gedeckten Kosten und Einnahmen, die auf die Erfüllung der tariflichen Verpflichtung nach dieser allgemeinen Vorschrift im Ausbildungsverkehr zurückzuführen sind -**

### **Präambel**

Der Landkreis Graftschaft Bentheim ist Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 3 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG). Der Landkreis verfolgt das Ziel, in seinem Gebiet die Anwendung rabattierter Zeitfahrausweise für den Ausbildungsverkehr auf sämtlichen Linienverkehren des straßengebundenen öffentlichen Personenverkehrs im Vergleich zu den Zeitfahrausweisen des Nichtausbildungsverkehrs verbindlich vorzuschreiben. Hierzu hat der Landkreis diese allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007 als Satzung erlassen. Die allgemeine Vorschrift regelt die Rabattierungspflicht im Ausbildungsverkehr und den gewährten Ausgleich für die – positiven oder negativen – finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen der Unternehmen, die auf die Erfüllung der in der allgemeinen Vorschrift festgelegten tariflichen Verpflichtungen zurückzuführen sind. Mit der allgemeinen Vorschrift wird eine transparente, diskriminierungsfreie und beihilferechtskonforme Gewährung von Ausgleichsleistungen für die Anwendung von Höchsttarifen im Ausbildungsverkehr in Übereinstimmung mit den Regelungen des § 7a NNVG sichergestellt.

#### **1. Regelungsgegenstand**

- 1.1 Rechtsgrundlagen sind die am 03.12.2009 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370) über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und das Niedersächsische Nahverkehrsgesetz, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung der Ausgleichszahlungen für Auszubildende im öffentlichen Personennahverkehr und zur Ersetzung der bundesrechtlicher Ausgleichsregelungen vom 27.10.2016 (Nds. GVBl. Nr. 16/2016).
- 1.2 Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung besteht in der Verpflichtung, für die Gruppe der Auszubildenden verbindlich eine Mindesttrabattierung der Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr im Vergleich zu den Zeitfahrausweisen im Nichtausbildungsverkehr unter Ausschluss höherer Tarife (z.B. Haus- und/oder Übergangstarife) als maßgeblichen Höchsttarif auf die maßgebliche Verkehrsleistung im Gebiet des Landkreises Graftschaft Bentheim (Landkreis) anzuwenden.
- 1.3 Die Gruppe der Auszubildenden definiert sich gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 02.08.1977 (BGBl. I S. 1460), zuletzt geändert durch Art. 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 931, 965). Neben den Schülern und Auszubildenden sind auch die Studierenden Auszubildende im Sinne dieser allgemeinen Vorschrift.
- 1.4 Der maßgebliche Höchsttarif sind die Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs einschließlich der Semestertickets für Studierende (siehe Ergebnisvermerk der niedersächsischen Bezirksregierungen vom 16.05.1994, Az. 405.1-51.05, 12.14.00/3/4) und den vergleichbaren Zeitfahrausweisen im Nichtausbildungsverkehr der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Graftschaft Bentheim einschließlich seiner Anerkennungs- und Übergangstarife („VGB-Tarif“). Die Min-

destrabattierung ergibt sich aus einem Vergleich zwischen dem Zeitfahrausweisen nach dem VGV-Tarif für den Ausbildungs- und dem des Nichtausbildungsverkehrs entsprechend der räumlichen und kalendarischen Gültigkeit. Erforderlich ist eine Rabattierung von mindestens 25 von Hundert des jeweiligen Tarifes der vergleichbaren Zeitfahrausweise.

- 1.5 Die maßgebliche Verkehrsleistung sind sämtliche genehmigten Linienverkehre nach §§ 42, 43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) oder diese ergänzende oder ersetzende Verkehre nach § 1 Abs. 3 NNVG im straßengebundenen Verkehr im Gebiet des Landkreises, für die der maßgebliche Tarif Anwendung findet (**Anlage 1**). Neue genehmigte Busverkehre unterfallen dem Anwendungsbereich der allgemeinen Vorschrift und werden in die Anlage 1 nach Maßgabe der Regularien gem. Ziffer 7 aufgenommen.
- 1.6 Der Landkreis gewährt für die verbindliche Anwendung der maßgeblichen Höchsttarife Ausgleichsleistungen in begrenzter Höhe an die Unternehmen. Der Ausgleich bemisst sich anhand der positiven und negativen finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen, die auf die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zurückzuführen sind (Kosten-Preis-Vergleich).
- 1.7 Die Höhe der maximal zur Verfügung gestellten Ausgleichsleistungen für die, die Grenzen des Landkreises nicht überschreitenden Verkehre (sog. lokale Verkehre) ergibt sich aus § 7a Abs. 2 Satz 1 NNVG im Verbindung mit Anlage 1 (dort Landkreis Grafschaft Bentheim). Kommt es im Rahmen der Ermittlung aller Ausgleichsleistungen an die antragsberechtigten Unternehmen rechnerisch zu einer Überschreitung des nach § 7a Abs. 2 Satz 1 NNVG für den Landkreis ausgewiesenen Betrages, erfolgt eine anteilige Kürzung der Ausgleichsleistungen je Unternehmen. Für die, die Grenzen des Landkreises überschreitenden Verkehre (sog. interkommunale Verkehre) können zusätzliche Mittel nach Maßgabe der Ziffer 1.12 bereitgestellt werden. Die Höhe ergibt sich aus Anlage 1. In Anlage 1 erfolgt zugleich eine Zuordnung der Ausgleichsmittel zu den Liniennetzen. Die dort genannten Beträge verstehen sich als Höchstbeträge vgl. Ziffer 3.8. Eine Anpassung der Höchstbeträge erfolgt nur bei Leistungsänderungen nach Ziffer 7. Im Falle von Rückzahlungen nach Ziffer 5.7 erfolgt eine Anpassung der Höchstbeträge je Liniennetz im Folgejahr.
- 1.8 Der Landkreis stellt die Rabattierungspflicht durch die Festlegung der Höchsttarife über den VGB-Tarif sicher. Die Anwendung anderer, höherer Tarife ist unzulässig und führt zur Versagung des Ausgleichs nach dieser allgemeinen Vorschrift.
- 1.9 Der Landkreis und die antragsberechtigten Unternehmen wirken bei der Entwicklung der rabattierten Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr und der Vergleichstarife im Nichtausbildungsverkehr zusammen. Der Landkreis behält sich das Recht vor, die maßgeblichen Tarife im Ausbildungsverkehr und im Nichtausbildungsverkehr bei Nichtbeachtung der Regelung nach Ziffer 1.2 eigenständig bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen. Überdies stellen die Unternehmen ihrerseits sicher, dass sie keine anderen als die maßgeblichen Tarife im Landkreis beantragen und zur Anwendung bringen.
- 1.10. Der Ausgleichsleistung erfolgt unter Vorbehalt der Prüfung durch die EU-Kommission in Bezug auf die Vereinbarkeit der novellierten Vorschriften des NNVG mit dem europäischen Beihilfenrecht. Für den Fall, dass die EU-Kommission die Rückforderung der rechtswidrigen Beihilfen anordnet und dies auch auf den Ausgleich des Landkreises zutreffen sollte, hat zwingend eine Rückforderung des Ausgleichs durch den Landkreis zu erfolgen.
- 1.11 Verstößt das Unternehmen gegen die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach Ziffer 1.2 hat eine vollständige oder teilweise Rückforderung der bis dahin ausgekehrte Ausgleich zu erfolgen. Das Gleiche gilt für vorsätzlich und grob fahrlässig fehlerhafte wirtschaftliche Angaben im Antrag.
- 1.12 Im Falle interkommunaler Verkehre soll für die Abgeltung der finanziellen Nachteile aufgrund der Rabattierung eine gebietsscharfe Abgrenzung erfolgen. Die betroffenen Landkreise können vereinbaren, dass Anträge für interkommunale Verkehre nur bei einem Landkreis geltend gemacht und für diese Verkehre nur eine Überkompensationsprüfung notwendig ist (Federführerprinzip). In diesem Fall soll der Ausgleich abweichend von dem Kosten-Erlös-Verfahren als pauschale Abgeltung durch den Federführer gewährt werden. Der Federführer stellt die voll-

ständige Weiterleitung des Betrages sicher. Der Ausgleichswert für die interkommunalen Verkehre wird in Anlage 1 gesondert ausgewiesen.

## **2. Voraussetzung der Abgeltung**

- 2.1 Voraussetzung der Abgeltung ist die verpflichtende Anwendung rabattierte Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr gem. Ziffer 1.2. Finanzielle Nachteile aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen können dem Unternehmer nur unter den nachfolgenden Anforderungen abgegolten werden.
- 2.2 Erforderlich ist eine Rabattierung von mindestens 25 vom Hundert des jeweiligen Tarifes aus einem Vergleich zwischen den Zeitfahrausweisangebot des Ausbildungs- und dem des Nichtausbildungsverkehrs entsprechend der räumlichen und kalendarischen Gültigkeit.
- 2.3 Der Ausgleich kann nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass das Unternehmen den jeweils genehmigten Tarif sowie etwaiger Anerkennungs- und/oder Übergangstarife entsprechend den in **Anlage 2** dargestellten Vorgaben anwendet. Wendet das Unternehmen andere Tarife im Ausbildungsverkehr an, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, ist das Unternehmen vom Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift insgesamt ausgeschlossen.
- 2.4 Eine Abgeltung finanzieller Nachteile kann weiterhin nur erfolgen, wenn das Unternehmen, die nach Ziffer 4 geforderten Unterlagen vollständig und fristgerecht zur Verfügung stellt.
- 2.5 Ein Ausgleich nach dieser allgemeinen Vorschrift wird nur gewährt, wenn der Ausgleichsbetrag für das einzelne Unternehmen im Jahr mindestens 1.000,- € beträgt.
- 2.6 Sofern das Unternehmen über einen anderen Rechtsgrund Ausgleichsleistungen für die Anwendung des maßgeblichen Tarifs erhält, erfolgt die Bemessung des Ausgleichs vorrangig und abschließend auf der anderen Rechtsgrundlage, sofern dieser gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen des Tarifausgleichs enthält.

## **3. Art, Umfang und Bemessung von Vorauszahlungen (ex ante)**

- 3.1 Der ex ante Wert bemisst sich im ersten Anwendungsjahr anhand einer Vergleichsbetrachtung zwischen den Ist-Kosten und Ist-Einnahmen des jeweiligen Unternehmens vor der Einführung des rabattierten Höchsttarifs im Ausbildungsverkehrs, ohne Berücksichtigung der von der LNVG gewährten Ausgleichsmittel nach § 45a PBefG, mit der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens nach der Einführung der Rabattierungspflicht nach § 7a NNVG im Wirtschaftsjahr 2017 (erstes Ausgleichsjahr) bei gleicher Verkehrsleistung (Basisverkehrsleistung). Die wirtschaftliche Situation vor der Einführung der Rabattierung nach § 7a Abs. 1 Satz 1 NNVG bemisst sich anhand des Wirtschaftsjahres 2015 (erste Basis). Für das zweite Ausgleichsjahr erfolgt die Vorausberechnung auf der Grundlage der Unternehmenskennzahlen des Wertes des Wirtschaftsjahres 2016 (zweite Basis).
- 3.2 Maßstab für die Vorauszahlungen in den Folgejahren sind die im Rahmen der ex post-Betrachtung (Ziffer 5) ermittelten Fehlbeträge des Unternehmens aus dem zum jeweiligen Ausgleichsjahr vorvorherigen Wirtschaftsjahr (n - 1). Aus der Fortschreibung der in der ex-post-Kontrolle ermittelten maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Einnahmen zuzüglich eines Wagnisaufschlages, welches für die Erbringung der maßgeblichen Verkehrsleistung erforderlich ist, ergibt sich im übernächsten Wirtschaftsjahr der maximale ex ante-Ausgleich.
- 3.3 Für die Berechnung der Vorauszahlung sind nur die wirtschaftlichen Auswirkungen berücksichtigungsfähig, die sich ab Einführung des rabattierten Höchsttarifs im Ausbildungsverkehr gemäß § 7 a NNVG als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung beim Unternehmen ergeben. Nicht ausgleichsfähig sind strukturelle Defizite, die bereits in der Vergangenheit bestanden, oder ungedeckte Kosten oder Mindereinnahmen die sich aus Leistungsveränderungen in Abweichung zur Basisverkehrsleistung ergeben.
- 3.4 Berücksichtigungsfähig sind nur die maßgeblichen Kosten und die maßgeblichen Einnahmen der jeweiligen Basis bzw. des jeweiligen Basisjahres auf der Grundlage der testierten Gewinn-

und Verlustrechnung des Unternehmens. Kosten und Einnahmen im Linienverkehr des straßengebundenen öffentlichen Personenverkehrs, die außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Landkreises erbracht werden und Kosten von und Einnahmen aus anderen Leistungen des Unternehmens, für die die Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs keine Anwendung finden, sind in der Trennungsrechnung (Anlage 4) auszuweisen.

- 3.5 Die maßgeblichen Kosten sind die Kosten der maßgeblichen Verkehrsleistung, auf die die Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs im Gebiet des Landkreises Anwendung finden. Dies umfasst die Ist-Kosten der für die Erbringung der fahrplanmäßigen Verkehrsleistung definierten Leistungsvolumina hinsichtlich Art, Umfang (Anlage 1) und Qualität (Anlage 3), für die die rabattierten Zeitfahrausweise räumliche und kalendarische Gültigkeit besitzen. Dies gilt auch im Fall des Betreiberwechsels oder im Fall neu hinzukommender Verkehre. Das Mengengerüst ist in Anlage 1 als Basisverkehrsleistung dokumentiert. In Anlage 1 sind die veröffentlichten fahrplanmäßig erbrachten Betriebsleistungen nach § 42 und § 43 PBefG im Busverkehr berücksichtigt. Die Kosten für regelmäßige Einsatzfahrten, Verstärkungsfahrten und Zusatzangebote im Geltungsbereich der Regelung des § 42 und § 43 PBefG werden ebenfalls berücksichtigt. Nicht berücksichtigungsfähig sind die Kosten des Unternehmens, die für Nahverkehrsleistungen entstehen, für die die VGB-Fahrscheine keine Gültigkeit besitzen oder die vom Unternehmen eingeführt wurden, ohne dass diese Leistungen als ausreichende Verkehrsbedienung in Anlage 1 und 3 dokumentiert sind oder der Landkreis diesen zusätzlichen Leistungen nicht zugestimmt hat.
- 3.6 Als maßgebliche Einnahmen sind die Einnahmen aus Tarifentgelten und alle anderen Einnahmen zu berücksichtigen, die im Rahmen der zeitlichen und räumlichen Geltung der Tarife in Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziffer 1.2 erzielt werden. Die maßgeblichen Einnahmen sind alle Einnahmen des Betreibers (insbesondere Fahrscheineinnahmen, öffentliche Zuwendungen, Werbung), die im Rahmen der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung auf der Grundlage der maßgeblichen Verkehrsleistung erzielt werden. Das Unternehmen stellt sicher, dass die Ermittlung der maßgeblichen Einnahmen im Rahmen eines transparenten und nachvollziehbaren Verfahrens der Einnahmenaufteilung erfolgt, welches auch die Anforderungen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit erfüllt.
- 3.7 Aus der Indizierung der maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Einnahmen ergeben sich die Soll-Kosten und Soll-Einnahmen. Der Fortschreibung der Aufwandspositionen (Kosten) und Ertragspositionen (Einnahmen) liegen die in Anlage 4 festgehaltenen Indizes zu Grunde. Auf der Grundlage der Soll-Kosten und Soll-Einnahmen ermittelt sich der ex ante-Ausgleichswert wie folgt:

Ex ante-Wert =

- [Indiziertes Betriebsergebnis (ausgehend von den einzelnen Einnahmen- und Kostenpositionen im jeweiligen Basisjahr, indiziert gemäß Anlage 5 auf das jeweilige Berechnungsjahr); dabei wird bei den Kosten ein Selbstbehalt des Verkehrsunternehmens von 0,5 % pro indiziertem Jahr bis hin zum Berechnungsjahr abgezogen. Der Selbstbehalt fließt somit in die weitere Berechnung nicht mit ein.
- Betriebsergebnis (im jeweiligen Basisjahr)]
- + Wagnisaufschlag

- 3.8 Der ex ante-Ausgleichswert je Liniennetz ist als maximaler Ausgleichsbetrag in Anlage 1 für das jeweilige Jahr dokumentiert. Der Ausgleichsbetrag steht dem jeweils konzessionierten Unternehmen zu.

#### 4. Antragsverfahren

- 4.1 Der Ausgleich wird nur auf Antrag gewährt. Für die Antragsstellung sind die in den Anlagen vorgegebenen Muster zu verwenden. Hierfür müssen alle nach **Anlage 4, Anhang 1** genannten Antragsdaten vorliegen.
- 4.2. Antragsberechtigt sind alle Unternehmen, die über Liniengenehmigungen nach §§ 42, 43 PBefG oder diese ersetzende oder ergänzende Verkehre nach § 1 Abs. 3 NNVG im Gebiet des Landkreises verfügen. Im Falle von Gemeinschaftskonzessionen erfolgt der Antrag durch das

- betriebsführende Unternehmen. Werden Betriebsleistungen durch Auftragsunternehmen erbracht, sind diese von den Auftragsunternehmen zu bescheinigen und vom antragsstellenden Unternehmen dem Antrag beizufügen.
- 4.3 Grundsätzlich ist das Antragsjahr (n) das Jahr vor dem Ausgleichsjahr (n + 1). Der Antrag muss den Überkompensationsnachweis und die Trennungsrechnung des Vorjahres zum Antragsjahr (n - 1) umfassen.
  - 4.4 Im ersten Ausgleichsjahr (2017) sind die vollständigen Antragsdaten, zur Bemessung des ex ante Ausgleichs bis spätestens 30. April 2017, die zur Bestimmung des Ausgleichs für das zweite Ausgleichsjahr (2018) bis spätestens 30. September 2017 beim Landkreis oder einer vom Landkreis benannten Stelle oder Person vorzulegen (Ausschlussfristen). In den ersten beiden Ausgleichsjahren prüft eine vom Landkreis bestellte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die vom Unternehmen vorgelegten Antragsunterlagen einschließlich der Trennungsrechnung der ersten und zweiten Basis.
  - 4.5. Ab dem Ausgleichsjahr 2019 müssen die vollständigen Antragsdaten des dem Antragsjahr vorhergehenden Jahres (n - 1), spätestens zum 30. April des Antragsjahres (n) durch den Wirtschaftsprüfer / die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einer vom Landkreis anerkannten Stelle oder Person des Unternehmens vorliegen (Antragsfrist).
  - 4.6. Werden dem Unternehmen erstmals Liniengenehmigungen im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift für das laufende Wirtschaftsjahr erteilt, hat das Unternehmen den Antrag einen Monat nach Genehmigungserteilung für das laufende Wirtschaftsjahr und für das folgende Jahr zu stellen. Dem Antrag ist die Genehmigungsurkunde beizufügen.
  - 4.7 Der Landkreis kann auf Antrag des Unternehmens einmalig eine Verlängerung der Antragsfrist von einem Monat gewähren.
  - 4.8 Ab dem dritten Ausgleichsjahr muss der Antrag des Unternehmens die testierte Überkompensationskontrolle des jeweiligen Vorjahres zum Antragsjahr gemäß Ziffer 5 umfassen. Die Bescheinigung muss den Nachweis erbringen, dass die Ausgleichsmittel in der Nettoeffektberechnung nicht zu einer Überkompensation im Sinne von Art. 4, 6 sowie des Anhangs VO 1370 gemäß Ziffer 5.1 oder ein Überzahlung gemäß Ziffer 5.7 geführt haben. Dem Antrag ist auch eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers / einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einer vom Landkreis anerkannten Stelle oder Person über den Einsatz der Mittel aus der allgemeinen Vorschrift im Wege der Trennungsrechnung (**Anlage 4**) beizufügen. Der Wirtschaftsprüfer übergibt die in der Trennungsrechnung unter den Spalten „Aufgabenträger Landkreis Grafschaft Bentheim“ aufgeführten Werte zum Zwecke der Vorausberechnung des ex ante-Ausgleichs an den Landkreis oder an eine vom Landkreis bestimmte Person oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist nur mit Zustimmung des Unternehmens möglich.
  - 4.9 Erfolgen die Bescheinigungen durch den Wirtschaftsprüfer des Unternehmens / die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einer vom Landkreis anerkannten Stelle oder Person nicht fristgerecht und vollständig, ist die ex ante-Ausgleichsgewährung für das auf das Antragsjahr folgende Ausgleichsjahr (n + 1) ausgeschlossen. Die nicht fristgerechte und vollständige Bescheinigung über den Mitteleinsatz führt zugleich zur Überkompensation des vorangegangenen Ausgleichsjahres (n - 1). Die ex ante gewährten Ausgleichsmittel sind vollständig zurückzufordern, es gilt die Regelung gemäß Ziffer 8.
  - 4.10 Das Unternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht sämtlicher in dieser Satzung geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des Ausgleichs. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser Satzung erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Es erfüllt diese Verpflichtungen insbesondere im Zuge des Antragsverfahrens und der Überkompensationskontrolle.
  - 4.11 Die im Antrag (einschließlich beigefügter Unterlagen) gemachten Angaben sowie die Angaben in den abzugebenden Erklärungen und Mitteilungen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Insofern wird auf die Erklärung (**Anlage 4 zum Antrag**) verwiesen. Subventionserheblich sind auch sämtliche Angaben, die im Zusammenhang mit der Beantragung der Auszahlung und dem Verwendungsnachweis gemacht werden. Nach § 3 des Subventionsgesetzes trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen

Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht. Danach ist der Ausgleichsempfänger verpflichtet, dem Landkreis oder einer von ihm benannten Stelle oder Person alle Tatsachen, die der Bewilligung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Ausgleichs entgegenstehen oder die für die Rückforderung des Ausgleichs erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft z. B. den Verlust einer oder mehrerer Genehmigungen, die Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegen den Ausgleichsempfänger, usw.

## 5. Vermeidung der Überkompensation (ex post) und Überzahlung

5.1 Zur Vermeidung einer Überkompensation stehen die Vorauszahlungen dem Unternehmen aufgrund der ex post-Abrechnung nur in der Höhe zu, die nicht zu einer Überkompensation im Sinne Ziffer 2 des Anhangs VO (EG) Nr. 1370/2007 beim Unternehmen führt.

5.2 Die Abgeltung darf gemäß Nr. 2 des Anhangs VO (EG) Nr. 1370/2007 den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers eines öffentlichen Dienstes entspricht. Die Auswirkungen werden beurteilt anhand des Vergleichs der Situation bei Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung mit der Situation, die vorläge, wenn die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nicht erfüllt worden wäre.

Der finanzielle Nettoeffekt ergibt sich aus folgender Berechnung: Kosten, die in Verbindung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung aus Ziffer 1.2 im Hinblick auf Busverkehre entstehen, abzüglich aller quantifizierbaren positiven finanziellen Auswirkungen, die innerhalb des Netzes durch jene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung entstehen, abzüglich Einnahmen aus Tarifentgelten und aller anderen Einnahmen, die in Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erzielt werden, zuzüglich eines angemessenen Gewinns.

5.3 Das Unternehmen ist verpflichtet, die Regeln des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten und darüber eine entsprechende Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers des Unternehmens gemäß **Anlage 4 Anhang 2** vorzulegen.

5.4 Zur Erfüllung der europarechtlichen Transparenzvorgaben ist von dem Unternehmen eine Trennungsrechnung auf der Grundlage des internen Rechnungswesens vorzuhalten (**Anlage 4 Anhang 3**). Für alle Unternehmen gelten die Standards zur Kontentrennung gemäß VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Unternehmen, die einen Ausgleich für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erhalten, weisen in ihrer Rechnungslegung getrennt aus, welche Kosten ihnen durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziffer 1.2 entstanden sind, welche zusätzlichen Erträge, die nicht schon in den Parametern berücksichtigt wurden, sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erzielt haben und welche Ausgleichsleistungen erfolgt sind. Es gelten die Vorgaben der Durchführungsvorschriften.

5.5 Dem Unternehmen steht ein angemessener Gewinnzuschlag zu, der sich gemäß Ziffer 6 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 ermittelt. Der angemessene Gewinnaufschlag wird durch die, vom Landkreis in den beiden ersten Jahren eingesetzte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anhand der empirischen Unternehmensergebnisse der ersten und zweiten Basis ermittelt. Etwaige Boni nach Ziffer 6.6 sind im Rahmen der Ermittlung des angemessenen Gewinns zu berücksichtigen.

5.6 Die Ausgleichsleistung darf den ermittelten ex ante-Ausgleich nicht übersteigen (Verbot der Überzahlung). Ergibt sich aus der ex post-Berechnung ein höherer ausgleichsfähiger Betrag als der gemäß Ziffer 4 ermittelte ex ante-Ausgleich, besteht im jeweiligen Abrechnungsjahr kein Anspruch des Unternehmens auf Ausgleich des Differenzbetrages.

5.7 Zur Vermeidung einer Überkompensation (Ziffer 5.1) oder einer Überzahlung (Ziffer 5.6) ist der Ausgleich auf den Wert zu begrenzen, der nominell den geringen Ausgleich ergibt.

5.8 Im Falle einer Überkompensation oder Überzahlung sind die Ausgleichsmittel einschließlich entstandener Zinserträge oder ersparter Zinsaufwendungen (Ziffer 9.4) zurück zu erstatten.

## **6. Anreizsystem für eine wirtschaftliche Geschäftsführung**

- 6.1 Der im Rahmen der ex post-Betrachtung ermittelte maximal zulässige Ausgleichsbetrag (Ziffer 3) entspricht dem beihilferechtlichen Maßstab, wonach eine Überkompensation auszuschließen ist. In Ausführung von Ziffer 7 Anhang VO (EG) 1370/2007 ist zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung der beihilferechtliche Ausgleichsbetrag durch eine Soll-Kosten- und Soll-Erlösbetrachtung zu ergänzen, wonach die Ausgleichsleistung den Differenzbetrag zwischen den Soll-Kosten und Soll-Erlösen nicht übersteigen darf.
- 6.2 Liegen die Kosten eines Unternehmens höher als die nach Ziffer 3 indizierten Kosten, werden im Rahmen der nach Ziffer 5 erforderlichen ex post-Kontrolle nur die indizierten Kosten zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich auf Grundlage der höheren Kosten erfolgt nicht.
- 6.3 Liegen die Kosten eines Unternehmens niedriger als die nach Ziffer 3 indizierten Kosten, werden im Rahmen der nach Ziffer 5 erforderlichen ex post-Kontrolle die tatsächlichen Kosten zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich erfolgt nur auf Grundlage der niedrigeren Kosten. Als Bonus verbleiben dem Unternehmen 50 % der Differenz zwischen seinen tatsächlich niedrigeren Kosten und den indizierten Kosten.
- 6.4 Liegen die Erlöse eines Unternehmens niedriger als die nach Ziffer 3 indizierten Erlöse, werden im Rahmen der nach Ziffer 5 erforderlichen ex post-Kontrolle nur die indizierten Erlöse zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich auf Grundlage der niedrigeren Erlöse erfolgt nicht.
- 6.5 Liegen die Erlöse eines Unternehmens höher als die nach Ziffer 3 indizierten Erlöse, werden im Rahmen der nach Ziffer 5 erforderlichen ex post-Kontrolle nur die höheren Erlöse zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich erfolgt nur auf Grundlage der höheren Erlöse. Als Bonus verbleiben dem Unternehmen 50 % der Differenz zwischen seinen tatsächlich höheren Erlösen und den indizierten Erlösen.
- 6.6 Im Falle von Boni-Zahlungen nach Ziffer 6.3 und/oder 6.5 erhöht sich der maximal zulässige Gewinnaufschlag nach Ziffer 5.5 um zwei Prozentpunkte. Der zulässige Gesamtausgleich einschließlich der Boni darf den finanziellen Nettoeffekt nach Ziffer 5.2 nicht überschreiten. Etwaige Boni werden für die ex ante-Berechnung nach Ziffer 3 nicht berücksichtigt.

## **7 Leistungsänderungen und neue Leistungen**

- 7.1 Die Rahmenvorgaben für das ÖPNV-Angebot ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan des Landkreises und aus Anlage 1 und 3. Die Einhaltung der qualitativen und quantitativen Anforderungen stellt Verkehrsleistungen einer Art im Anwendungsbereich der allgemeinen Vorschrift sicher. Deren Beachtung und Einhaltung ist Bedingung (Mindestvoraussetzung) für die Inanspruchnahme eines Ausgleichs. Ein Ausgleich für verkehrliche oder qualitative Standards erfolgt nach dieser allgemeinen Vorschrift nicht.
- 7.2 Sofern zum Vorjahr Leistungsänderungen auf Initiative des Unternehmens eintreten, die zu einer Veränderung der nach Anlage 1 definierten Fahrplankilometer eines Unternehmens von +/- 8 % zum jeweiligen Basisjahr führen werden, kann eine Neubestimmung der vorherigen Verteilung der maximal gewährten Ausgleichsleistungen auf der Grundlage von Einnahme- und Kostenprognosen des/der Unternehmen erfolgen. Leistungsänderungen bestehen insbesondere bei erheblichen Veränderungen der Leistungsmenge und bei Betreiberwechseln auf Linien oder Verkehrsnetzen. Die Unternehmen haben dem Landkreis die Veränderung nachvollziehbar, glaubhaft und rechtzeitig vor dem folgenden Wirtschaftsjahr zur Prüfung vorzulegen. Der veränderte Ausgleich bemisst sich an dem Durchschnittswert, der sich als Tarifausgleich je Fahrplankilometer für die Erbringung der Basisverkehrsleistung im jeweiligen Ausgleichsjahr (EUR/ je Fpl/km je Anlage 1) im Gebiet des Landkreises ergibt, multipliziert mit der veränderten Leistungsmenge (Fpl/km).
- 7.3 Wechselt im Laufe des Wirtschaftsjahres der Inhaber einer Linienverkehrsgenehmigung, ist das einzelne Unternehmen berechtigt, für den Zeitraum des Bestandes und der Nutzung der Genehmigung (einschließlich Unterbeauftragung) Ausgleichsmittel nach dieser allgemeinen Vorschrift zu erhalten, soweit diese nicht schon verausgabt worden sind. In diesem Fall ist der frühere Inhaber der Linienverkehrsgenehmigung verpflichtet, die Mittel an den Landkreis anteilig

zurückzuerstatten. Der Landkreis stellt dem neuen Inhaber der Linienverkehrsgenehmigung den anteiligen Betrag zur Verfügung. Der anteilige Tarifausgleich ergibt sich aus EUR/ je Fpl/km je Linie

## 8. Erklärungen

- 8.1 Der Wirtschaftsprüfer / die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einer vom Landkreis anerkannten Stelle oder Person prüft und erklärt im Rahmen des Überkompensationsnachweises, inwiefern die Vorgaben gemäß Ziffer 5, 6 eingehalten worden sind. Die Erklärung umfasst die Einhaltung oder Nichteinhaltung der Vermeidung einer Überkompensation (Ziffer 5.1) und einer Überzahlung (Ziffer 5.7). Der Wirtschaftsprüfer / die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einer vom Landkreis anerkannten Stelle oder Person weist den Betrag der Überkompensation und/oder Überzahlung aus. Die Erklärung umfasst auch eine Ausweisung etwaiger Boni (Ziffern 6.3, 6.5, 6.6). Entspricht die Geschäftsführung nicht den Vorgaben der Ziffer 6, ermittelt der Wirtschaftsprüfer / die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einer vom Landkreis anerkannten Stelle oder Person den relevanten Ausgleichsbetrag anhand der Vorgaben nach dieser allgemeinen Vorschrift und gemäß Anlage 4. Die für die Bestimmung der Ausgleichshöhe erforderlichen Angaben legt der Wirtschaftsprüfer / die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einer vom Landkreis anerkannten Stelle oder Person dem Landkreis offen.
- 8.2 Der Unternehmer prüft und erklärt im Rahmen des Überkompensationsnachweises, inwieweit die Vorgaben gemäß Ziffer 7 eingehalten worden sind. Die Erklärung umfasst eine Glaubhaftmachung der unternehmensinitiierten Leistungsveränderungen.
- 8.3 Das Unternehmen legt die vom Wirtschaftsprüfer oder einer vom Landkreis anerkannten Stelle oder Person gemäß Ziffer 8.1, 8.2 erstellten Erklärungen und Bescheinigungen (**Anlage 4**) dem Landkreis zur Prüfung vor.

## 9. Auszahlung, Kontrollrechte und Rückzahlungsverpflichtungen

- 9.1 Der Landkreis leistet 90 % der Vorauszahlungen (ex ante-Zahlungen) im Ausgleichsjahr in Höhe von jeweils 30 % zum 15.05., 15.08., 15.11. Die Auszahlung der verbleibenden 10 % erfolgt nach der Überkompensationskontrolle. Erster Auszahlungstermin ist der 15.05.2017. Eine Verrechnung von Überzahlungen mit den Vorauszahlungen des Folgejahres ist möglich. Die Auszahlung gegenüber den Unternehmen kann später erfolgen, wenn das Land die Abschlagszahlungen gegenüber dem Landkreis noch nicht vorgenommen hat.
- 9.2 Die Endabrechnung durch den Landkreis gegenüber den Unternehmen soll bis zum 15.06. des Folgejahres erfolgen.
- 9.3 Sofern seitens des Landkreises begründete Zweifel bestehen, dass eine Überkompensation und/oder Überzahlung des Unternehmens (Ziffer 5) nicht ausgeschlossen werden kann, oder begründete Zweifel an der wirtschaftlichen Geschäftsführung des Unternehmens (Ziffer 6) bestehen, ist der Landkreis berechtigt, einen Wirtschaftsprüfer / eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einer vom Landkreis anerkannten Stelle oder Person seiner Wahl zu beauftragen, um über die Vorlage der Trennungsrechnung und der Nettoeffektberechnung hinaus, auch die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen des Unternehmens einzusehen und in diesem Sinne zu prüfen. Unberührt bleiben die Aufgaben und Befugnisse der Rechnungsprüfungsämter.
- 9.4 Eine Rückzahlung des Überzahlungsbetrages (Ziffer 5.1 und 5.6) ist mit zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Für die Verzinsung ist auf den Zeitpunkt der ersten Überzahlung abzustellen. Die Verzinsung ist auf den Wert der Überzahlung begrenzt. Eine Verzinsung erfolgt auch im Falle einer Verrechnung im Folgejahr.



## **10. Umsatzsteuer**

Die Finanzministerkonferenz vom 23.06.1994 und die Verkehrsministerkonferenz vom 16./17.11.1995 haben beschlossen, dass davon ausgegangen werden kann, dass die für die Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten geregelten Vergütungszahlungen nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Der Landkreis geht davon aus, dass der Ausgleich nach dieser allgemeinen Vorschrift nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte entgegen der hier vertretenen Auffassung die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift der Umsatzsteuer unterliegen wird der Landkreis eine Lösung auf Landesebene anstreben und im Bedarfsfall die Unternehmen bei der gerichtlichen Überprüfung unterstützen.

## **11. Schlussbestimmungen**

- 11.1 Sollten gesetzliche Regelungen abweichende Regelungen zu dieser allgemeinen Vorschrift treffen, die nicht dispositiv sind, gehen diese den Regelungen dieser Vorschrift vor.
- 11.2 Diese allgemeine Vorschrift wird nach Ihrer Verabschiedung durch den Kreistag nach Maßgabe der geltenden Hauptsatzung bekannt gemacht. Darüber hinaus wird die allgemeine Vorschrift auf der Internetseite des Landkreises eingestellt.
- 11.3 Diese allgemeine Vorschrift tritt am 1.1.2017 in Kraft.
- 11.4 Die Satzung ist bis zum 28.2.2021 befristet. Sie kann mit einem Vorlauf von zwei Jahren zum Jahresende aufgehoben werden. Die Satzung kann rückwirkend zum 1.1.2017 aufgehoben werden, wenn die Anwendung des Landesgesetzes zu finanziellen Belastungen durch die Satzung führt, welche nicht vom Land gedeckt sind.

## **Anlagen**

- Anlage 1: Liniennetzverzeichnis und Ausgleichsbetrag
- Anlage 2: Maßgeblicher Tarif in seiner jeweiligen Fassung
- Anlage 3: Leistungsverzeichnis / Qualität
- Anlage 4: Anträge, Nachweise, Trennungsrechnung und Fortschreibung

Nordhorn, 16.03.2017

Friedrich Kethorn  
- Landrat -